

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus ist eine Daueraufgabe des Staates. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass wir von einem plötzlichen Anstieg des gewalttätigen Extremismus überrascht werden können, wenn wir die entsprechenden Szenen nicht im Auge behalten. Die Tatsache, dass der rechtsextreme, rassistische und fremdenfeindliche Extremismus plötzlich zu einer explosionsartigen Zunahme verbrecherischer Aktionen führte, ohne dass die Öffentlichkeit über die Existenz einer entsprechenden Szene orientiert war, spricht eine deutliche Sprache. Der rechtsextreme Terrorismus in Österreich, den man mit der Verurteilung der Führer erledigt glaubte, hat seine verbrecherische Energie mit den Sprengstoffbriefen plötzlich wieder gezeigt.

Periodische Berichte des Bundesrates sind ein geeignetes Mittel, um die Öffentlichkeit auf die Probleme des gewalttätigen Extremismus aufmerksam zu machen. Dies zeigen auch die periodischen Berichte des Verfassungsschutzes der BRD. Eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist – neben der direkten staatlichen Repression – ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus. Die Urheber der politisch motivierten Kriminalität müssen auch politisch isoliert werden. Dies kann nur geschehen, wenn die Öffentlichkeit orientiert wird.

Derartige Berichte zeigen Parlament und Öffentlichkeit zugleich auf, in welcher Richtung die Organe des Staatsschutzes arbeiten. Fehlentwicklungen, wie sie in der Fichenaffäre zum Ausdruck kamen, kann damit rechtzeitig entgegengetreten werden. Dies überdies in einer Form, die es den Organen des Staatsschutzes ermöglicht, ihren Beitrag zur Sicherheit der Menschen in diesem Lande deutlich zu machen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 2. Februar 1994

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 2 février 1994*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

93.3652

Postulat Wyss William**Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen.****Ausrüstungsvorschriften****Machines agricoles automotrices.****Homologation***Wortlaut des Postulates vom 16. Dezember 1993*

In der Schweiz sind verschiedene leistungsfähige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen im Einsatz, die nur auf dem internationalen Markt beschafft werden können.

Verschiedentlich verursachen die inländischen, restriktiven Zulassungsbestimmungen hohe Umrüstungskosten, welche die Produktionskosten der schweizerischen Landwirtschaft unnötig erhöhen.

Im Interesse einer konkurrenzfähigen schweizerischen Landwirtschaft und im Hinblick auf die vielgepriesenen Deregulierungsmassnahmen ersuche ich den Bundesrat, alles zu unternehmen, damit die verwaltungsinternen Auslegungen der Ausrüstungsvorschriften für selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen so ausgelegt werden, dass unseren Bauern keine unnötigen Umrüstungskosten entstehen.

Texte du postulat du 16 décembre 1993

Diverses machines agricoles performantes utilisées en Suisse ne peuvent être obtenues que sur le marché international.

Souvent, les restrictions concernant leur homologation obligent à procéder à des transformations très coûteuses qui renchérissent inutilement les produits de notre agriculture.

Afin de renforcer la compétitivité de nos paysans et en prévision des mesures de déréglementation si souvent préconisées, je demande au Conseil fédéral de tout entreprendre pour que l'interprétation par l'administration, des dispositions d'exécution concernant les machines agricoles automotrices permette d'éviter que nos agriculteurs n'aient à supporter des frais inutiles pour la transformation desdites machines.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bühler Simeon, Daepf, Fehr, Fischer-Hägglingen, Hari, Hess Otto, Müller, Neuenchwander, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Rutishauser, Rychen, Schmied Walter, Zölch (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 16. Februar 1994

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 16 février 1994*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

93.3612

Postulat von Felten**Bericht über die Keimbahntherapie****Lignées génétiques.****Applications thérapeutiques***Wortlaut des Postulates vom 14. Dezember 1993*

Das geltende verfassungsmässige Verbot, in das Erbgut von menschlichen Keimzellen einzugreifen, darf die verantwortlichen Behörden nicht davon dispensieren, frühzeitig eine öffentliche Diskussion über die absehbaren Entwicklungen in diesem Bereich einzuleiten.

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht über die Keimbahntherapie vorzulegen. Der Bericht soll die medizinischen, ethischen, rechtlichen und geisteswissenschaftlichen Aspekte der Keimbahntherapie beleuchten. Die Grundlagenforschung ist schon lange im Gange. Wissenschaftler nehmen an, dass der Schritt zur therapeutischen Anwendung in etwa zehn Jahren zu erwarten ist. Die Vertagung der Debatte birgt die Gefahr, dass Forschung und Anwendung in gesellschaftlich unkontrolliertem Raum erfolgen. Eugenik im modernen Gewand ist schon heute zu thematisieren.

Texte du postulat du 14 décembre 1993

La constitution interdit toute intervention dans le patrimoine génétique des cellules germinales humaines. Cette interdiction de dispense pas les autorités responsables d'engager en temps utile un débat public sur les conséquences prévisibles de la recherche dans ce domaine.

Le Conseil fédéral est prié de présenter un rapport sur la thérapie par intervention dans la lignée germinale, qui devra analyser les aspects médicaux, éthiques, légaux et scientifiques de cette thérapie. La recherche fondamentale est déjà fort avancée. Les chercheurs pensent que le passage à l'application thérapeutique pourra se faire dans une dizaine d'années. Le report du débat comporte le danger que la recherche et ses

applications progressent dans un espace non contrôlé socialement. On évoque la possibilité d'une réapparition de l'eugénisme sous un nouveau déguisement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlín, Bodenmann, Brügger Cyrill, Caspar-Hutter, Danuser, Goll, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Jöri, Rechsteiner, Steiger Hans, Strahm Rudolf (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 28. Februar 1994
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 28 février 1994

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

93.3661

Postulat Zwygart
Verstärkung des Verursacherprinzips bei strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen
Circulation routière et principe pollueur-payeur

Wortlaut des Postulates vom 16. Dezember 1993

Mit der Revision des Treibstoffzollgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen mitzufinanzieren. Über verschiedene Ausführungsverordnungen werden die Beitragssätze festgeschrieben. Eine volle Kostendeckung wird aber keineswegs erreicht. Ich bitte den Bundesrat, das Verursacherprinzip verstärkt anzustreben; und

- kurzfristig die Beitragssätze in den Ausführungsverordnungen gemäss Umweltwirksamkeit zu erhöhen;
- die verschiedenen Verordnungen zu vereinheitlichen oder anzustreben, diese in eine einzige Verordnung zusammenzufassen;
- die Ansätze im Treibstoffzollgesetz anzuheben;
- längerfristig im Treibstoffzollgesetz eine Grundlage zu schaffen zur Anrechnung externer Kosten des Strassenverkehrs.

Texte du postulat du 16 décembre 1993

La révision de la loi concernant les droits d'entrée sur les carburants a rendu possible le cofinancement des mesures de protection de l'environnement dans le domaine de la circulation routière. Les taux des subventions ont été fixés dans diverses ordonnances d'exécution. Mais une couverture intégrale des frais ne peut être atteinte en aucun cas.

Je demande au Conseil fédéral de poursuivre ses efforts afin de mettre en oeuvre le principe pollueur-payeur et tout particulièrement:

- d'augmenter les taux des subventions à court terme dans les ordonnances d'exécution en tenant compte de l'impact sur l'environnement;
- d'unifier les diverses ordonnances ou de veiller à ce que celles-ci soient contenues dans une seule ordonnance;
- d'augmenter les taux dans la loi concernant les droits d'entrée sur les carburants;
- de créer, à plus long terme, une base juridique dans la loi concernant les droits d'entrée sur les carburants permettant d'imputer les frais externes de la circulation routière.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Dünki, Grendelmeier, Jaeger, Maeder, Meier Samuel, Sieber, Weder Hansjürg, Wiederkehr (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Das Umweltschutzgesetz sieht in Artikel 2 im Grundsatz das Verursacherprinzip vor. Mit dem Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985 wurde die Möglichkeit geschaffen, sich diesem Grundsatz anzunähern und strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen mitzufinanzieren. Allerdings ist keineswegs die volle Kostendeckung der Umweltmassnahmen vorgesehen. Durch die heutige Finanzlage ist man in der Ausrichtung der Beiträge noch weiter eingeengt. Bei der heutigen Höhe der Beitragssätze wird der Verkehrsbereich indirekt durch die Öffentlichkeit mitfinanziert, gerade auch in Bereichen strassenverkehrsbedingter Umweltmassnahmen. So besteht etwa bei den Luftreinhalte-Massnahmen in den Agglomerationen eine völlig ungenügende Kostendeckung. Umweltschutz darf jedoch nicht durch zu klein bemessene Beiträge in Frage gestellt werden.

Der Bund hat die Kantone mit dem Vollzug des Umweltschutzgesetzes beauftragt. Heute bestehen eine Vielzahl von Subventionsverordnungen im Bereich Strassenverkehr, so dass die Kantone Mühe haben mit der Handhabung. Neben den vielen Verordnungen, wie zum Beispiel Luftreinhaltung, Anschlussgeleise, Lärmschutz, Bau von Parkplätzen usw., wirkt erschwerend, dass verschiedene Bundesämter zuständig sind. Ein einziger Ansprechpartner müsste hier zuständig werden. Eine über alle Bereiche gehende Ausführungsverordnung zum Treibstoffzollgesetz oder mindestens eine gewisse Zusammenfassung der bestehenden Verordnungen wäre für alle Beteiligten hilfreich. Aber auch auf Kantonsebene gibt es verschiedene Ansprechpartner. Eine bessere Übersichtlichkeit ist auf allen Ebenen in die Wege zu leiten, um auch den Vollzug zu beschleunigen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 1994
Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 février 1994

Der Bundesrat ist bereit, die Verstärkung des Verursacherprinzips zu prüfen. Internalisierung der Kosten heisst aber, den Automobilisten zusätzlich mit Kosten für den nicht gedeckten Teil zu belasten. Die blosser Umverteilung der heutigen Treibstoffzollgelder von der Kreditrubriken der Strasseninfrastruktur auf diejenigen des Umweltschutzes im Strassenbereich ist nicht als Verstärkung des verursacherprinzips zu bezeichnen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral
Der Bundesrat ist bereit, mit dieser Präzisierung das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

93.3653

Postulat Seiler Hanspeter
Vollzug neue Finanzordnung
Nouveau régime financier. Application

Wortlaut des Postulates vom 16. Dezember 1993

Der Bundesrat wird ersucht, beim Vollzug der ab 1. Januar 1995 gültigen neuen Finanzordnung (Mehrwertsteuerprinzip) die folgenden Massnahmen zu berücksichtigen:

Postulat von Felten Bericht über die Keimbahntherapie

Postulat von Felten Lignées génétiques. Applications thérapeutiques

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3612
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	596-597
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 864

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.